



Der foodwatch-Report über illegale Exporte von Tiermehlen, unkontrollierte tierische Abfälle und die Komplizenschaft der Behörden.

Die Tiermehl-Schmuggler

Der foodwatch-Report über illegale Exporte von Tiermehlen, unkontrollierte tierische Abfälle und die Komplizenschaft der Behörden (Stand: 27.02.2007).

Inhalt

Einführung.....	3
1 Zusammenfassung.....	5
2 foodwatch-Forderungen.....	6
3 EU-Rechtsrahmen: Ein Flickenteppich.....	7
3.1 Einteilung von Rohware und Tiermehlen in Risikogruppen.....	7
3.2 Verfütterung an Lebensmittel liefernde Tiere verboten.....	7
3.3 Risiko: Verwendung als „Düngemittel“.....	8
3.4 Risiko: Vergällungsgebot wird nicht durchgesetzt.....	8
3.5 Risiko: Exporte in Nicht-EU-Staaten.....	8
3.6 Änderungsvorschlag der EU-Kommission nicht ausreichend.....	9
4 Exportverbot für Tiermehle: Theorie und Praxis.....	9
4.1 Illegale Tiermehlexporte aus Deutschland: offiziell statistisch erfasst.....	10
4.2 Illegale Tiermehlexporte aus Deutschland: Ministerien und Behörden schauen zu.....	10
5 Beispiel Vietnam.....	11
6 Hochburg Niedersachsen.....	11
6.1 SNP: Vions Müllkippe.....	12
6.2 GePro: Wiesenhofs Resterampe.....	12
6.3 Badenhop Fleischwerke: Optimale Wertschöpfung.....	13
7 Eingeschränkte Kontrollrechte, lächerliche Bußgelder.....	13
7.1 Kontrolle vor Ort.....	13
7.2 Aus Hundefutter wird Hackfleisch.....	14
8 Willige Helfer im Fleischabfall-Geschäft.....	14
8.1 EU-Verordnung wird ignoriert: Landkreis Diepholz.....	14
8.2 Heißer Draht zu Tiermehlschiebern: Landkreis Emsland.....	14
8.3 Verschleppen, verschweigen, vertuschen.....	15
Die Fakten im Überblick.....	16

Einführung

Auf allen Stufen der Gewinnung und Verarbeitung von sowie des Handels mit tierischen Lebensmitteln entstehen Abfälle. Bereits bei der Schlachtung wird etwa ein Drittel jedes Schlachtkörpers zu Abfall.¹

14 Millionen Tonnen außer Kontrolle

Tierische Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt, also Lebensmittel sind, unterliegen lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Hygiene, Kühlung, Deklaration, betriebliche Eigenkontrolle sowie staatliche Überwachung. Seit dem Jahr 2005 ist in der gesamten Europäischen Union (EU) zudem die lückenlose Rückverfolgbarkeit für tierische Lebensmittel gesetzlich vorgeschrieben.

Etwa 14 Millionen Tonnen tierische Abfälle werden jedes Jahr in der EU gehandelt. Als unverarbeitete Rohware oder als Tiermehle. Welche Mengen tatsächlich anfallen, wird nicht erfasst. Die Behörden interessieren sich kaum für das Schicksal dieser Waren.

Erfüllt ein tierisches Erzeugnis die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr, so ist es Abfall – und muss infolgedessen aus der menschlichen Nahrungskette ausgeschlossen werden. Es gilt das Prinzip: „Einmal Abfall, immer Abfall“.

Theoretisch gelten tierische Abfälle noch bis Juli 2007 gemäß EU-„Abfallverbringungsverordnung“ von 1993 als Abfälle.² Doch in der Praxis wird mit diesen Abfällen schon längst gemäß der EU-Verordnung 1774/2002 verfahren. Diese kennt keinen Abfall, sondern ausschließlich „tierische Nebenprodukte“. Und sofern von diesem Material keine Seuchen- oder BSE-Gefahr ausgeht, gelten „tierische Nebenprodukte der Kategorie 3“³ als Wirtschaftsgut.

Wie viele tierische Kat 3-Abfälle jedes Jahr in der EU oder in Deutschland tatsächlich entstehen, wird nicht erfasst. Denn die abfallrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für Kat 3-Materialien, die es für viele andere Verbrauchsgüter gibt, gelten für die Fleischwirtschaft nicht. Es besteht keine Verpflichtung, entsprechende Verbringungs- oder Entsorgungsnachweise zu dokumentieren und an die Behörden zu übermitteln.

Schätzungen gehen davon aus, dass europaweit jedes Jahr etwa 14 Millionen Tonnen tierische Abfälle der „Kategorie 3“ als unverarbeitete Rohware oder als Tiermehle gehandelt werden.⁴

Was wurde aus 124.000 Tonnen Kategorie 3-Tiermehl?

Im Herbst 2004 hatte foodwatch in dem Report „Alles – außer Kontrolle“⁵ über den zum Teil unregelmäßigen Umgang mit und teilweise ungeklärten Verbleib von zu Tiermehl verarbeiteten Schlachtabfällen in Deutschland und der EU nach der BSE-Krise berichtet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des vorliegenden Textes wurde weitestgehend auf Belege und Fußnoten verzichtet. Diese finden sich in dem ausführlichen Recherche-Dokument „Die Tiermehl-Schmuggler. Die Recherche.“, das als PDF-Datei unter www.foodwatch.de verfügbar ist.

² Ab 12.07.2007 gilt eine neue EU-„Abfallverbringungsverordnung“, die tierische Abfälle ausdrücklich nicht mehr regelt.

³ Zur Definition von „Kategorie 3“ vgl. 3.1 Einteilung von Rohware und Tiermehlen in Risikogruppen.

⁴ So der bayerische Verbraucherminister Dr. Werner Schnappauf in einem Schreiben vom 20.10.2005 an den damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Das Schreiben liegt foodwatch vor.

Auf die von foodwatch erhobenen Vorwürfe, der Verbleib von 124.000 Tonnen Tiermehl aus dem Jahr 2003 sei unklar, hatte eine Sprecherin des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) im Oktober 2004 erklärt:

„Überhaupt nichts ist verschwunden. foodwatch hat Daten zusammengerechnet, die nicht zusammengehören.“⁶

Dass foodwatch sich nicht „verrechnet“ hat, belegen die neuen Recherchen.

Der Verdacht lag nahe: Tiermehle, deren Verfütterung an Farmtiere im Gefolge des Ausbruchs der BSE-Krise in der EU nach langem Hin und Her seit dem Jahr 2001 generell verboten ist, könnten doch wieder in die Nahrungskette gelangen. Einmal, weil diese Tiermehle zwischenzeitlich zunehmend als Düngemittel an Bauern ausgeliefert worden waren, ohne dass die ordnungsgemäße Verwendung kontrolliert wurde. Zum anderen, weil niemand plausibel beantworten konnte, was mit den beim Statistischen Bundesamt (destatis) gemeldeten 124.000 Tonnen Kategorie 3-Tiermehl geschehen ist.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hatte dafür scheinbar einfache Erklärungen parat: Das Tiermehl sei schlicht als Dünger und Futtermittel für Heimtiere verkauft, der Rest verbrannt und thermisch verwertet worden. Belegt wurden diese Behauptungen jedoch nicht. Und sie standen in eklatantem Widerspruch zu der Tatsache, dass die „verschollene“ Ware laut Statistischem Bundesamt viel zu teuer gehandelt worden war, als dass Verbrennung oder Einsatz als Düngemittel ökonomisch nachvollziehbar wären.

Die vorliegende foodwatch-Recherche

foodwatch ist seit der Veröffentlichung von „Alles – außer Kontrolle“ dem Verbleib von zu Tiermehlen verarbeiteten, aber auch von rohen Schlachtabfällen nachgegangen. Recherchiert wurde bei Statistischen Bundes- und Landesämtern, bei den zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kreisen, bei der EU-Kommission sowie bei Wirtschaftsverbänden und Firmen. Es wurden Spuren in ganz Europa bis hin nach Asien verfolgt und der gesetzliche Rahmen in eigens in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten analysiert.

Die Untersuchungen belegen teils eklatante Versäumnisse des Gesetzgebers und der Überwachungsbehörden ebenso wie den massenhaften, verbotenen Export von Tiermehlen durch namhafte Unternehmen der Fleischwirtschaft.

⁵ Das Dokument „Alles – außer Kontrolle. Sicherheitslücken der Tiermehl-Verwertung in Zeiten von BSE“ (Oktober 2004) ist als PDF-Datei verfügbar unter www.foodwatch.de.

⁶ Vgl. Hamburger Abendblatt vom 22.10.2004, „Verfüttern Bauern illegal Tiermehl?“, S. 2.

1 Zusammenfassung

Der Ausbruch der Rinderkrankheit BSE hat zu EU-weiten Regelungen für den Umgang mit Schlachtabfällen geführt, die die Verbraucher schützen sollen. foodwatch-Recherchen zeigen, dass diese Gesetze im großen Maßstab missachtet werden und dass gravierende Rechtslücken bestehen.

Tierische Abfälle der BSE-Risikokategorie 3 (Kat 3) – sei es in verarbeiteter Form als Tiermehl oder als Rohware – dürfen ausschließlich an Heim-, Pelz- oder Zootiere verfüttert oder als Düngemittel verwendet werden. Keinesfalls dürfen sie in die menschliche Nahrungskette gelangen, sei es als Futter für landwirtschaftliche Nutztiere oder als Zutat für Lebensmittel.

Exporte von Tiermehl

Exporte von zu Tiermehl verarbeiteten Kat 3-Materialien in Nicht-EU-Staaten sind nur zulässig, wenn es sich nicht um Material von Wiederkäuern handelt und wenn ein bilaterales Abkommen mit dem Empfängerland vorliegt, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der Tiermehle festgelegt ist. Derartige Abkommen gibt es derzeit (Februar 2007) nur mit Israel und Thailand. Dennoch sind Exporte in viele Länder ohne bilaterale Abkommen nachweisbar und deshalb illegal.

Dokumentierte Ausfuhren gehen nicht nur in Staaten, mit denen keine bilateralen Abkommen bestehen, sondern sogar in Staaten, in denen der Import derartiger Materialien ausdrücklich verboten ist, wie zum Beispiel Vietnam. Dort werden – wie foodwatch-Recherchen belegen – Kat 3-Materialien auch als Futtermittel für Nutztiere eingesetzt und somit in die menschliche Nahrungskette zurückgeführt. Dies ist möglich, weil die EU-Vorgabe, laut der Kat 3-Tiermehle durch Farbstoffe oder Vergällung kenntlich bzw. für Nutztiere ungenießbar gemacht werden sollen, in Deutschland nicht umgesetzt wird.

Exporte von Rohware

Der Export von Kat 3-Rohmaterial wird behördlich weder erfasst noch wird die Verwendung im Empfängerland kontrolliert. Die Verarbeitung zu Lebensmitteln und deren Reimport nach Deutschland ist daher keineswegs auszuschließen. Aus Hundefutter kann auf diesem Weg Wurst oder Hackfleisch werden.

Lukrative Geschäfte – jenseits geltenden Rechts

Das Geschäft mit tierischen Abfällen ist äußerst lukrativ. Laut Statistischem Bundesamt wurde im Jahr 2005 pro Tonne Kat 3-Tiermehl ein Erlös von durchschnittlich 160 Euro erzielt – ein Preis, der die ausschließliche Verwendung als Düngemittel oder Heimtierfutter faktisch ausschließt.

Bei den Akteuren auf diesem Markt handelt es sich um erste Adressen der deutschen und europäischen Lebensmittelindustrie. Zu Tiermehl verarbeitetes Kat 3-Material exportieren, dies ergibt sich aus foodwatch-Recherchen, unter anderem die PHW-Gruppe („Wiesenhof“) und Europas größter Fleischkonzern Vion in Nicht-EU-Staaten. Obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Importland nicht vorlagen, behaupten die Firmen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt zu haben.

Viele örtliche Behörden – besonders in Niedersachsen – decken nach Erkenntnissen von foodwatch diese fragwürdigen Praktiken und versehen die Exporte mit amtlichen Genehmigungen.

2 foodwatch-Forderungen

Die Regelungen für die Entsorgung und Verwertung von Kategorie 3-Materialien (Tiermehle und Rohwaren) müssen sich an den Prinzipien der europäischen Abfallgesetzgebung orientieren.

Diese schließen die Verantwortung der Hersteller nicht nur für die Herstellung des Produkts, sondern auch für dessen Entsorgung oder Verwertung als Abfall ein.

Dies hat auf allen Stufen der Entsorgung oder Verwertung durch eine lückenlose Dokumentation und Überwachung zu geschehen.

Dazu gehören:

- die Pflicht zur Bestellung eines persönlich haftenden Beauftragten mit Versicherungspflicht.
- der Nachweis der Sach- und Fachkunde sowie die Prüfung der Zuverlässigkeit aller Makler, Händler, Weiterverarbeiter, Entsorger und Exporteure.
- die lückenlose Überwachung und Dokumentation durch Begleitscheine, Verwertungs- und Entsorgungsnachweise im Wege eines Quittierungsverfahrens entlang der Kette aller Beteiligten sowie die Identifikation und physische Markierung aller Gebinde.
- das Verbot des Exports in Nicht-OECD-Länder oder Überseegebiete und die eingeschränkte Erlaubnis des Handels innerhalb der EU.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Änderungsvorschlag zur Verordnung 1774/2002 reicht nicht aus, um in Zukunft einen sicheren Umgang mit tierischen Abfällen durch die Ernährungswirtschaft zu gewährleisten.

Die Bundesregierung muss im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft Folgendes durchsetzen:

- Alle Exporte von Tiermehlen und alle Exporte von Kat 3-Rohware in Nicht-EU-Staaten müssen gestoppt werden, bis effektive Regelungen in Kraft sind.
- Exporte in Drittländer dürfen in Zukunft nur in OECD-Länder erfolgen, wie dies auch bei gefährlichen Abfällen gesetzlich geregelt ist.
- Die Herstellerverantwortung der Fleischwirtschaft muss sich analog der Abfallgesetzgebung auf die Entsorgung oder Verwertung aller tierischen Abfälle und Nebenprodukte erstrecken.

Für Tiermehle muss gelten:

- Vergällung (Ungenießbarmachung) bzw. Einfärbung ist durchzusetzen.
- Entsorgungs- bzw. Verwendungsnachweise durch Dokumentation analog zu Vorschriften für die Kategorien 1 und 2 sind vorzuschreiben.

Für Rohware muss gelten:

- Zur Verhinderung der Einschleusung von tierischen Abfällen in die Produktion von Lebensmitteln sind die
 - Einfärbung mit grellen Lebensmittelfarben sowie
 - Entsorgungs- bzw. Verwendungsnachweise durch Dokumentation analog zu Vorschriften für die Kategorien 1 und 2 vorzuschreiben.

3 EU-Rechtsrahmen: Ein Flickenteppich

Seit dem 01.01.2001 ist innerhalb der Europäischen Union (EU) als Reaktion auf die BSE-Krise das Verfüttern von Tiermehl und generell aller aus Säugetieren gewonnenen Proteine an für den menschlichen Verzehr bestimmte Tiere prinzipiell ebenso verboten wie der Export dieser Produkte in Drittstaaten. Doch es gibt Ausnahmen.

Gemäß der am 01.05.2003 in Kraft getretenen EU-Verordnung 1774/2002 über „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ werden alle tierischen Abfälle (Tiermehl und unverarbeitete Rohware) in drei Kategorien eingeteilt.

3.1 Einteilung von Rohware und Tiermehlen in Risikogruppen

Kategorie 1-Material besteht aus sogenannten gefallenen Tieren, die an Krankheiten gestorben, verunfallt oder Seuchenopfer (Schweinepest, BSE etc.) sind. Das betrifft 13–15 Prozent aller Nutztierbestände. Erfasst werden in dieser Kategorie ferner verdorbene Schlachtabfälle, BSE-Risiko-Bestandteile wie Hirn, Rückenmark und Augen von mehr als zwölf Monate alten Rindern, Schafen und Ziegen. Abfälle dieser Kategorie müssen verbrannt oder deponiert werden.

Kategorie 2-Material stammt aus dem Magen- und Darminhalt von Schlachttieren; außerdem von Tieren, die zur Tierseuchenbekämpfung vorsorglich getötet wurden. Es darf keinesfalls verfüttert, aber als Düngemittel verwendet werden.

Kategorie 3-Material besteht aus genießbaren und ungenießbaren Schlachtabfällen wie Hörnern, Hufen, Häuten, inneren Organen, Eutern sowie Knochen mit anhaftenden Muskelfasern. Auch dieses Material, egal ob Rohware oder Tiermehl, darf keinesfalls für die Lebensmittelherstellung verwendet werden.

3.2 Verfütterung an Lebensmittel liefernde Tiere verboten

Der Einsatz all dieser Schlachtabfälle, einschließlich Kat 3-Material, als Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere (d.h. Lebensmittel liefernde Tiere) ist in der EU verboten. Das auch, weil Risikomaterial der Kategorien 1 und 2 in der Vergangenheit immer wieder illegal in die Fütterung gelangte. Dies ist für kriminelle Erzeuger angesichts unzureichender Kontrollen gleichermaßen risikolos wie lukrativ, da die verschiedenen Risikokategorien nach der Erzeugung von Tiermehlen – in Deutschland insgesamt mehr als eine Million Tonnen pro Jahr – analytisch nur äußerst schwer zu unterscheiden sind.

Der Umgang mit dem Rohmaterial ist laut EU-Verordnung 1774/2002 auf den ersten Blick eindeutig geregelt: Die Kadaver und Schlachtabfälle sind

„unverzüglich abzuholen, abzutransportieren, zu kennzeichnen und [...] durch Verbrennen direkt als Abfall zu beseitigen.“⁷

3.3 Risiko: Verwendung als „Düngemittel“

Die EU-Verordnung sieht jedoch auch vor, dass Kat 2- und Kat 3-Tiermehl als Dünger eingesetzt werden darf. Dass dies dem Betrug Tür und Tor öffnet, räumte zum Beispiel auch das bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in seiner Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 24.01.2005 ein:

„Die Verwendung von Tiermehl als Düngemittel stellt eine problematische Lücke bei der Bekämpfung von BSE dar. Zunächst wird so Tiermehl wieder in die Landwirtschaft eingebracht. Hierbei kann, solange die Kennzeichnung des Tiermeihls noch nicht geregelt ist, eine missbräuchliche Verwendung als Futtermittel nur schwer kontrolliert werden. (...) Erschwerend kommt hinzu, dass eine nachträgliche Analyse, aus welcher Kategorie das Tiermehl hergestellt wurde, ebenso wenig möglich ist, wie eine Differenzierung nach Tierarten. Deshalb hat die Bayerische Staatsregierung mehrfach ein Verbot des Einsatzes von Tiermehl als Düngemittel gefordert.“

3.4 Risiko: Vergällungsgebot wird nicht durchgesetzt

Kat 3-Tiermehl darf an Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, also Hunde, Katzen, Pelz- und Zootiere, verfüttert werden. Im Widerspruch dazu steht die Bedingung, das Material mit „Geruchsstoffen zu kennzeichnen“, also zu vergällen. Hunde, Katzen oder Nerze würden solches Tiermehl nicht mehr fressen. Obwohl die Verordnung seit vier Jahren in Kraft ist, bleiben Tiermehle in Deutschland generell weiterhin unbehandelt – eine Einladung zum Betrug.

In der EU-Verordnung 1774/2002 heißt es: Das

„aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material ... [muss] durch einen Geruchsstoff gekennzeichnet (...).“⁸

werden.

3.5 Risiko: Exporte in Nicht-EU-Staaten

Kat 3-Rohware darf gemäß Artikel 20 der EU-Verordnung 1774/2002 praktisch uneingeschränkt als rohes oder verarbeitetes Heimtierfutter in Drittländer exportiert werden. Lediglich einige Voraussetzungen (Aufdruck: „ausschließlich Heimtierfutter“, lecksichere Verpackung) müssen erfüllt sein. Die Verwendung im Empfängerland unterliegt nicht EU-Gesetzen.

Aus Kat 3-Rohware gewonnenes **Tiermehl** darf nur in Drittstaaten exportiert werden, wenn mit dem Empfängerland ein bilaterales staatliches Abkommen geschlossen worden ist. (Vgl. Kapitel 4)

⁷ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.“, Artikel 4, 5, 6 (2)a).

⁸ Vgl. ebd., Artikel 4, 5, 6 (2)b).

3.6 Änderungsvorschlag der EU-Kommission nicht ausreichend

Die offensichtlichen Regelungsdefizite in der bisherigen EU-Verordnung 1774/2002 haben die EU-Kommission zur Vorlage eines Änderungsvorschlags in Form eines Arbeitsdokuments (Stand 26.09.2006) veranlasst.⁹

Zur Begründung des Vorschlages heißt es,

- Überprüfungen durch die Kommission hätten ergeben, dass insbesondere hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Verbringung von tierischen Nebenprodukten in der gesamten Handelskette strengere Regelungen notwendig seien.
- dass die Verordnung mit anderen abfallrechtlichen Regelungen abgeglichen werden solle.
- dass die in der EU-Verordnung 178/2002 verankerten Grundsätze zur Verhinderung einer „Kreuzkontamination“ zwischen Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten durchgesetzt werden sollen.

Hersteller und Händler sollen demnach die Einhaltung der Verordnung auf allen Stufen des Umgangs mit tierischen Nebenprodukten gewährleisten. Doch sind weder ein Exportverbot für Kat 3-Material in Nicht-EU-Staaten vorgesehen noch werden strenge Anforderungen an den Exporteur gestellt werden.

Eine Angleichung an abfallrechtliche Vorgaben, insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Kontrollniveaus im Abfallrecht und im Hygienerecht bei der Verbringung von Kat 3-Material lässt sich dem derzeitigen Vorschlag nicht entnehmen.

Mit den bisher vorliegenden Änderungsvorschlägen des europäischen Gesetzgebers zum Umgang mit tierischen Abfällen wird es kein Mehr an Sicherheit für die europäischen Verbraucher geben.

4 Exportverbot für Tiermehle: Theorie und Praxis

Innerhalb der EU darf zu Tiermehl verarbeitetes Kategorie 3-Material ohne Beschränkung gehandelt werden, sofern es im Bestimmungsland verbrannt, als Dünger eingesetzt oder zu Hunde- und Katzenfutter verarbeitet wird.

Der Export von Tiermehlen aus Nicht-Wiederkäuer-Material in Nicht-EU-Länder ist erlaubt, wenn eine bilaterale Vereinbarung zwischen Export- und Importland geschlossen worden ist. Gegenwärtig (Stand: Februar 2007) gibt es derartige Abkommen Deutschlands nur mit Thailand und Israel. Sie wurden 2006 abgeschlossen.

Diese Abkommen müssen laut EU-Verordnung eine ausdrückliche Einverständniserklärung des einführenden Landes enthalten, die Verwendungsbeschränkungen festschreiben und den

⁹ Gutachten von Rechtsanwältin Dr. Michele John im Auftrag von foodwatch (unveröffentlichtes Manuskript vom 09.02.2007) sowie Arbeitsdokument der EU-Kommission (SANCO/10452/2006 Rev. 5 vom 26.09.2006) zur Änderung der Verordnung (EG) 1774/2002.

Weiterexport ausschließen. Entsprechende Vereinbarungen müssen der EU-Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten gemeldet werden.

Tiermehle aus Rindern und anderen Wiederkäuern unterliegen dagegen einem ausnahmslosen Exportverbot an Drittstaaten.

4.1 Illegale Tiermehlexporte aus Deutschland: offiziell statistisch erfasst

Da Deutschland in den Jahren 2004 und 2005 keine entsprechende Übereinkunft mit einem Drittland getroffen hatte, hätte es in dieser Zeit keinerlei Exporte von verarbeitetem Kat 3-Material aus Deutschland in Nicht-EU-Länder geben dürfen. Das entsprechende Verbot war am 01.09.2003 in Kraft getreten. Dennoch weist die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2004 in der Warengruppe 2301 10 00 (Tiermehl und Pellets von ungenießbarem Fleisch) Exporte in Nicht-EU-Länder von 34.113,3 Tonnen und für 2005 von 31.540,5 Tonnen aus.

Ein für Wareneinstufung zuständiger Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes bestätigte auf foodwatch-Nachfrage am 11.01.2007, dass es sich bei dieser Warengruppe um verarbeitetes Kat 3-Material handele. Kat 3-Rohware wird von den Statistikern nicht gesondert, sondern in der breit gefächerten Warengruppe 0511 99 90 (Andere Waren tierischen Ursprungs, ungenießbar) erfasst.

Auf Bitte von foodwatch hat das Statistische Bundesamt die Ausfuhrzahlen für 2005 einer Überprüfung unterzogen, um mögliche Irrtümer bei der Erfassung oder Einordnung der Waren auszuschließen. Für solche Irrtümer gebe es keine Anzeichen, teilte die Behörde mit. Alle gemeldeten Ausfuhren seien von den betreffenden Unternehmen mit der entsprechenden Zolltarifnummer versehen worden, bei Exporten in Nicht-EU-Staaten finde zudem stets eine Vorkontrolle durch den Zoll statt.

Der illegale Handel mit Tiermehlen funktioniert also offensichtlich mit Billigung der Behörden. Und die von den Statistikern erfassten Exporte sind womöglich nur die Spitze des Eisbergs, wie foodwatch-Untersuchungen in Niedersachsen belegen.

4.2 Illegale Tiermehlexporte aus Deutschland: Ministerien und Behörden schauen zu

Den zuständigen Spitzenbeamten ist der illegale Handel mit Tiermehlen seit Jahren bekannt, wie mehrere foodwatch-Anfragen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Jahr 2006 ergaben.

In einer vom Referat 324 des BMELV erteilten Stellungnahme heißt es, dass erst im Jahr 2006 und auch lediglich mit zwei Staaten – Israel und Thailand – Übereinkünfte zum Export von Kat 3-Tiermehlen erzielt worden seien.

„Außer den genannten Abkommen sind mir keine weiteren bekannt.“

so der Verfasser des Schreibens, Regierungsdirektor Dr. Dietmar Jentsch.

Aus der Exportstatistik des Statistischen Bundesamtes geht jedoch hervor, dass 2005 Tiermehle in insgesamt 23 Nicht-EU-Staaten ausgeführt wurden, darunter auch in solche Länder, in denen ausdrückliche Importverbote für diese Materialien gelten, wie Indonesien und Vietnam.

Auch 2006 gingen die gesetzeswidrigen Exporte weiter: 42.567 Tonnen wurden zwischen Januar und November 2006 in Nicht-EU-Staaten exportiert, darunter – nunmehr aufgrund bilateraler Abkommen legale Exporte – nach Israel (186 Tonnen) und nach Thailand (18.649 Tonnen).

Importverbote werden ignoriert

Die Gesamtmenge der verbotenen Exporte nach Vietnam belief sich in 2005 auf 4.988 Tonnen, in den elf Monaten von Januar bis November 2006 wurden sogar 5.269 Tonnen Tiermehl als „Hundefutter“ nach Vietnam eingeschleust.

In 2005 wurden insgesamt 1.797 Tonnen am Importverbot vorbei nach Indonesien verkauft, in den ersten 11 Monaten 2006 waren es 1.280 Tonnen.

5 Beispiel Vietnam

An den größten Exporten von Material der Kategorie 3 nach Vietnam ist die im niedersächsischen Beckeln ansässige Beckmann Produktions GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Firma Beckmann lieferte nach Auskunft des Landkreises Oldenburg¹⁰ 2005 rund 2.526 Tonnen Kat 3-Tiermehle – offiziell als Hunde- und Katzenfutter („Petfood“) – trotz ausdrücklichen Importverbotes in das südostasiatische Land.

Die vietnamesischen Abnehmer der Ware, wie die „Asia Nutrition Technologies Co. Ltd“ und die „Rural Technology Development Joint Stock Co“ sind nach Recherchen vor Ort aber Hersteller von Futter für Farmtiere.

Die vietnamesischen Zollbehörden ermitteln inzwischen wegen illegaler Einfuhr von Tiermehlen und haben foodwatch um die Überlassung von Informationen gebeten.

6 Hochburg Niedersachsen

Niedersachsen ist eine Hochburg bei der Herstellung und Vermarktung von Material der Kategorie 3.

Dem Niedersächsischen Landesamt für Statistik wurde 2005 die Produktion von 163.771 Tonnen gemeldet, was bei 259.163 Tonnen bundesweit einem Marktanteil von 63 Prozent entspricht.

Nach Angaben des Amtes wurden 2005 offiziell mehr als 59.000 Tonnen Kat 3-Tiermehle aus dem Bundesland exportiert.

Einige auf diesem Markt aktive niedersächsische Firmen hat foodwatch genauer unter die Lupe genommen.

¹⁰ Mit Fax vom 26. Februar 2007 bestätigt das Landratsamt Oldenburg der Firma Beckmann, dass diese „kein Hersteller von verarbeiteten tierischen Proteinen ist“. Mit gleichem Datum teilt das Landratsamt Oldenburg seine Einschätzung mit, dass „für uns die Fa. Beckmann verantwortlich (ist), da sie Material der Kategorie 3 lagert/umpackt und der Export aus dem Landkreis Oldenburg (als letzter Ort der EU/Mitgliedstaates) stattfindet.“

6.1 SNP: Vions Müllkippe

Als beispielhaft für die Verflechtung von Lebensmittel- und Abfallwirtschaft kann die SNP-Gruppe gelten.

Die SNP betreibt in Niedersachsen und Schleswig-Holstein eigene Tierkörperbeseitigungsanlagen (TBA) für ungenießbare Schlachtnebenprodukte und auch für BSE-Risikomaterialien.

SNP ist Teil des niederländischen Fleisch-Konzerns „Vion Food Group“, der nach einigen spektakulären Firmenübernahmen (Moksel, Dumeco, Norddeutsche Fleischzentrale, Hendrix Meat Group, Südfleisch Holding u.a.) einen erheblichen Teil des deutschen Fleischmarkts kontrolliert. Die Tochter SNP Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Hauptsitz in Belm-Icker unterhält vier Tierkörperbeseitigungsanlagen in Belm-Icker (Landkreis Osnabrück), Lingen (Emsland), Rotenburg und Jagel (Schleswig-Holstein) sowie drei Zwischenbehandlungsbetriebe in Niedersachsen und einen Blutverwertungsbetrieb in Hamminkeln in Nordrhein-Westfalen.

Mehr als 12.000 Tonnen Kat 3-Tiermehl wurden 2005 nach Auskunft der Kreisbehörde allein aus dem Landkreis Emsland in Nicht-EU-Länder exportiert, fünfmal so viel wie im Vorjahr. Ohne dass die gesetzlich vorgeschriebenen bilateralen Abkommen vorlagen.

Für die als „Heimtierfutter“ deklarierten Lieferungen erhielt die Firma SNP nach Auffassung von foodwatch zu Unrecht Genehmigungen der Aufsichtsbehörden des Landkreises.

Aus dem Landkreis Vechta, wo die SNP ein Zwischenlager unterhält, hat das Unternehmen 2005 nach Auskunft des zuständigen Leiters der Veterinärbehörde, Dr. Heinrich Lübbers, 1.420 Tonnen Kat 3-Material als Futtermittel in Nicht-EU-Staaten ausgeführt, nach Weißrussland und Russland. Auch hier lagen die gesetzlich vorgeschriebenen bilateralen Abkommen nicht vor.

Auf Anfrage von foodwatch bestätigte das Unternehmen Exporte von Kat 3-Tiermehlen in Nicht-EU-Staaten, obwohl diese nur bei Vorliegen bilateraler Abkommen hätten erfolgen dürfen.

6.2 GePro: Wiesenhofs Resterampe

Ein weiterer Tiermehl verarbeitender Betrieb, der zu einem führenden Lebensmittelkonzern gehört, ist die GePro in Diepholz. Sie ist eine hundertprozentige Tochter der PHW-Gruppe (Hauptmarke „Wiesenhof“), die mit einem Umsatz von 1,26 Milliarden Euro im Geschäftsjahr 2004/2005 das mit Abstand größte deutsche Unternehmen der Geflügelwirtschaft war.

GePro handelt laut Eigenwerbung mit Kat 3-Material als Futter für Aquafarmen. Seit Ende 2005 gibt es ein Verkaufsbüro in Thailand, das für den legalen Export erforderliche bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und Thailand trat am 23.05.2006 in Kraft.

In Thailand gehören kommerziell betriebene Geflügel-, Fisch- und Garnelenfarmen zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen. Auf der Internetseite der GePro wird ausdrücklich auf Fischfutter hingewiesen. foodwatch liegt eine schriftliche Auskunft der EU vor, nach der die Verfütterung von Kat 3-Tiermehlen in Fischfarmen verboten ist.

Nach Auskunft der Firma und Schätzungen von foodwatch wurden 2005 von GePro insgesamt mindestens 3.800 Tonnen Tiermehl in Nicht-EU-Länder geliefert. Darunter auch nach Vietnam, wie foodwatch-Rechercheure von den dortigen Zollbehörden erfuhren.

Auf Anfrage von foodwatch bestätigte das Unternehmen Exporte von Kat 3-Tiermehlen in Nicht-EU-Staaten. Obwohl diese Exporte nur bei Vorliegen bilateraler Abkommen hätten erfolgen dürfen, besteht das Unternehmen darauf, die gesetzlichen Vorschriften erfüllt zu haben.

6.3 Badenhop Fleischwerke: Optimale Wertschöpfung

Die Firma „Günter Badenhop Fleischwerke KG“ verfügt über eine optimale Wertschöpfungskette. Sie hat sowohl amtliche Zulassungen als Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetrieb als auch für die Zwischenbehandlung von Kat 3-Material.

Die Badenhop KG vertreibt Kat 3-Rohware. Das Geschäft floriert: Nach Auskunft des Landkreises Verden wurden 2005 69.890 Tonnen zur Verarbeitung als Hunde- und Katzenfutter ins Ausland verkauft (2004: 49.520 Tonnen), darunter 10.200 Tonnen nach Russland und knapp 700 Tonnen in die Ukraine.

7 Eingeschränkte Kontrollrechte, lächerliche Bußgelder

Den Umgang mit Kadavern und Schlachtabfällen der Kategorien 1 bis 3 regelt in Deutschland das „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG).

7.1 Kontrolle vor Ort

Die Überwachung vor Ort obliegt laut Gesetz den Kreis- und Stadtverwaltungen. Die umfassenden Kontrollrechte erstrecken sich auf alle mit Schlachtabfällen agierenden Firmen, also Verarbeitungs-, Lager- und Heimtierfutterbetriebe sowie Biogas- oder Kompostieranlagen. Alle Firmen müssen eine besondere Zulassung haben und unterliegen zudem Dokumentationspflichten über den Umgang mit tierischen Nebenprodukten.

Allerdings dürfen Kontrollen außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten laut TierNebG nur bei Vorliegen „erheblicher und dringender Verdachtsmomente“ durchgeführt werden. Zudem werden Verstöße gegen das Gesetz nur als Ordnungswidrigkeit behandelt. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, diese mit Geldbußen bis zu 20.000 Euro, in besonderen Fällen mit bis zu 50.000 Euro zu ahnden.

7.2 Aus Hundefutter wird Hackfleisch

Nur selten werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen. Im März 2006 wurde der Fall eines Schlacht- und Verarbeitungsbetriebes in Bad Buchau bekannt. Bereits Ende 2005 hatten Lebensmittelkontrolleure dort Teile von Knochen und Knorpel in Salami gefunden.

Die Firma Josi Fleisch GmbH soll nach foodwatch-Recherchen als Hundefutter exportierte Kat 3-Rohware reimportiert, sie zu Hackfleisch verarbeitet und danach unter anderem nach Rumänien verkauft haben. Gegen Inhaber und Geschäftsführer der Firma wurde inzwischen Anklage am Amtsgericht Biberach erhoben.

8 Willige Helfer im Fleischabfall-Geschäft

Die Erfahrungen, die foodwatch-Rechercheure in einigen niedersächsischen Landkreisen machten, legen den Schluss nahe, dass die zuständigen Veterinärbehörden bestehende Ausführverbote entweder ignorieren oder die örtlichen Tiermehlhändler sogar bewusst bei der Vertuschung fragwürdiger Exporte unterstützen.

8.1 EU-Verordnung wird ignoriert: Landkreis Diepholz

Die Veterinärbehörde des Landkreises Diepholz, wo sich der Firmensitz der GePro befindet, reagierte erst nach Intervention des von foodwatch eingeschalteten Ersten Kreisrates Wolfram von Lessen auf eine Anfrage vom 20.04.2006. Zunächst hatte die Leitende Veterinärin, Dr. Nicolin Niebuhr, trotz eindeutiger gesetzlicher Grundlage (Umweltinformationsgesetz) die Erteilung von Auskünften zu Tiermehlverbringungen und -exporten verweigert. Doch auch nach der Belehrung durch den Kreisrat wurde Frau Dr. Niebuhr nicht wesentlich mitteilbarer:

„Leider kann ich die Frage zu den Kat 3-Exporten in Nicht-EU-Staaten nicht konkret beantworten, da in meinem Hause nur unzureichende Informationen hinsichtlich der Empfängerstaaten und der jeweiligen Mengen in den Jahren 2004 und 2005 vorliegen“,

hieß es in ihrem Schreiben. Begründung:

„Wie bereits beschrieben, gibt es keine rechtlich vorgeschriebene Statistik oder Berichtspflicht.“

Auch das entspricht nicht der Rechtslage: In der entsprechenden EU-Verordnung heißt es eindeutig:

„Die Mitgliedstaaten, die derartige Ausfuhren erlauben, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Sinne einer wirksamen Umsetzung dieser Verordnung über alle mit dem betreffenden Drittland vereinbarten Bedingungen und Einzelheiten“.

8.2 Heißer Draht zu Tiermehlschiebern: Landkreis Emsland

Im Landkreis Emsland unterhält unter anderem die SNP eine Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) sowie einen Lagerbetrieb. Auch hier ließ sich die zuständige Veterinärbehörde unter dem Amtsleiter Dr. Haiko de Buhr viel Zeit, um zu foodwatch-Fragen zu Verbringungen und

Exporten von Tiermehlen eine Antwort zu übermitteln. Diese enthielt eine Auflistung nach Empfängerländern. Für alle Lieferungen sei der Verwendungszweck „Petfood“ akzeptiert worden, hieß es. Bitten von foodwatch um Nennung der Adressaten in Ungarn, Thailand und Russland zwecks Überprüfung der endgültigen Verwendung des außer Landes geschafften Tiermehls stießen auf taube Ohren.

„Die Betroffenen haben mir zwischenzeitlich schriftlich erklärt, dass sie einer Weitergabe der Adressen der dortigen Handelspartner nicht zustimmen können, weil aufgrund der harten Konkurrenzsituation auf dem Markt für Materialien der Kat. 3 ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen könnte.“

hieß es in einem Schreiben von de Buhr.

8.3 Verschleppen, verschweigen, vertuschen

Auch in anderen Landkreisen stießen die foodwatch-Rechercheure auf wenig Kooperationsbereitschaft. Informationen wurden oft erst nach mehreren Monaten und nach Einschaltung übergeordneter Dienststellen erteilt und waren zudem unvollständig.

Die einzige Veterinärbehörde, die foodwatch die angeforderten Daten über die Ausfuhr von Tiermehlen aus dem jeweiligen Landkreis in den Jahren 2004 und 2005 umgehend zur Verfügung stellte, war die des Landkreises Oldenburg, unter anderem zuständig für die Aufsicht über die Beckmann Produktions GmbH & Co. KG. Auf Nachfragen nannte ein Mitarbeiter des Landkreises auch die Adressen der Importeure in Vietnam.

Das ist erfreulich. Dennoch muss auch für diesen Landkreis konstatiert werden, dass sich die zuständigen Behörden – sei es aus Unkenntnis der Gesetze oder aus anderen Gründen – zu wenig für die möglicherweise kriminellen Geschäftspraktiken örtlicher Unternehmen interessiert haben.

Wenn die „Kontrolleure“ nicht kontrolliert werden, wenn die Bundesbehörden nicht ihren Pflichten genügen und wenn die Gesetzgeber in EU und Bundestag die Schlupflöcher in ihren Verordnungen und Gesetzen nicht stopft, werden tierische Abfälle weiterhin unbemerkt auf Tischen und Tellern landen können.

Und Kat 3-Tiermehle werden weiter in Länder exportiert, die diese nicht erhalten dürfen oder ausdrücklich nicht wollen: Mit besten Grüßen aus Deutschland.

Die Fakten im Überblick

In der Europäischen Union (EU) werden jedes Jahr 14 Millionen Tonnen tierische Abfälle – entweder als **Rohware** oder zu **Tiermehlen** verarbeitet – gehandelt. Der Verbleib und die Verwendung dieser Abfälle ist offensichtlich außer Kontrolle.

Rechtlicher Rahmen

Alle tierischen Abfälle der Kategorie 3 (also Rohware und Tiermehle) dürfen nur an Heim-, Pelz- oder Zootiere verfüttert werden. Keinesfalls dürfen sie in die menschliche Nahrungskette gelangen, sei es als Futter für landwirtschaftliche Nutztiere oder als Zutat für Lebensmittel.

Folgende gesetzlichen Regelungen gelten für die Ausfuhr in Nicht-EU-Staaten.

Für zu **Tiermehlen der Kategorie 3** verarbeitete Ware gilt:

- Aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle dürfen nicht ausgeführt werden.
- Aus Nicht-Wiederkäuern gewonnene Tiermehle (verarbeitete tierische Proteine) dürfen nur ausgeführt werden, wenn
 - a) die Ware nicht an landwirtschaftliche Nutztiere, sondern nur an Heimtiere (Hunde und Katzen) verfüttert werden und
 - b) ein bilaterales Abkommen vorliegt, mit dem das Empfängerland die Einhaltung des Verwendungszwecks garantiert.
- Exporte von Nichtwiederkäuer-Tiermehlen der Kategorie 3 ohne Vorliegen eines bilateralen Abkommens sind illegal.

Für **Rohmaterialien** (nicht zu Tiermehl verarbeitete tierische Abfälle) gilt:

- Rohmaterial der Kategorie 3 darf als Heimtierfutter ohne bilaterale Abkommen ausgeführt werden.
- Verarbeitetes Futtermittel für Heimtiere darf ohne bilaterale Abkommen und zum Zwecke der Verfütterung ausgeführt werden.

Handel mit Tiermehlen der Kategorie 3

Der Handel mit Tiermehlen der Kategorie 3 ist in Deutschland ein **lukratives Geschäft**:

- Im Jahr 2005 wurden laut Statistischem Bundesamt 259.000 Tonnen, von Januar bis September 2006 bereits 254.000 Tonnen Kat 3-Tiermehle zu Durchschnittspreisen von etwa 160 Euro je Tonne gehandelt.
- Nach Angaben des „Verbandes der Verarbeitungsbetriebe tierische Nebenprodukte e.V.“ (VVTN) wurden im Jahr 2005 verkauft
 - a) 73.000 Tonnen Kat 3-Tiermehle an die Hunde- und Katzenfutterindustrie.
 - b) 217.000 Tonnen Kat 3-Tiermehle als „Düngemittel“ an Landwirte (2003: 170.000 Tonnen). Nach wie vor und gegen geltendes EU-Recht wird Tiermehl-Dünger nicht vergällt und könnte von verantwortungslosen Landwirten an Nutztiere verfüttert werden.

Insgesamt sind dies 290.000 Tonnen und damit etwa 30.000 Tonnen mehr als vom Statistischen Bundesamt erfasst. Experten erklären diesen Unterschied mit dem Umstand, dass der größte Teil des Tiermehl-Düngers nicht gehandelt, sondern zum Selbstkostenpreis abgegeben werde.

Jährlich werden mehrere zehntausend Tonnen Tiermehl illegal in Nicht-EU-Staaten exportiert:

- Zu den Empfängern der Tiermehle gehören Firmen in Russland, Weißrussland, Thailand, Indonesien, Bangladesch, Ägypten oder Vietnam.
- Die vier größten Abnehmer 2005 waren Russland mit 8.900 Tonnen, Thailand mit 6.200 Tonnen, Vietnam mit 5.000 Tonnen und Bangladesch mit 3.200 Tonnen.
- Illegal sind diese Exporte, weil keine bilateralen Abkommen vorliegen, welche die bestimmungsgemäße Verwendung als Futter für Katzen und Hunde im Empfängerland garantieren. Solche bilateralen Abkommen hat Deutschland erst 2006 mit Israel und Thailand abgeschlossen.
- Es gibt Belege, dass tausende Tonnen Tiermehle für die laut EU-Recht verbotene Verfütterung an Nutztiere eingesetzt wurden, zum Beispiel in Vietnam.

Große Fleischkonzerne exportieren Tiermehle in Nicht-EU-Staaten – nach Erkenntnissen von foodwatch unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen. Die zuständigen Behörden lassen sie gewähren:

- Einer der größten Tiermehlhändler, die Firma SNP, gehört Europas größtem Fleisch-Konzern „Vion Food Group“. Vion ist nach Übernahme von Moxsel, Norddeutscher Fleischzentrale und Südfleisch einer der Größten im deutschen Fleischmarkt. Die Tochter SNP verarbeitet an mehreren Standorten in Deutschland Tierkadaver (zu Kat 1-Tiermehlen) und ungenießbare Fleischabfälle (zu Kat 3-Tiermehlen).
- Ein anderer Tiermehl-Großexporteur, die Firma GePro in Diepholz, gehört zu 100 Prozent Deutschlands Marktführer für Geflügelfleisch, der PHW-Gruppe („Wiesenhof“).
- Die Firma „Beckmann Produktions GmbH & Co. KG“ in Beckeln firmiert als Hersteller von Futter- und Düngemitteln.
- Die Verwaltungen der niedersächsischen Kreise Diepholz, Emsland, Vechta und Oldenburg lassen diese fragwürdigen Praktiken zu, anstatt sie zu verhindern.
- Mit Behördenstempeln versehene Ware geht sogar in Länder wie Vietnam und Indonesien, die den Import von Tiermehl aus Deutschland (und anderen EU-Staaten mit BSE-Fällen oder anderen Tierkrankheiten wie Maul- und Klauen-Seuche) ausdrücklich verboten haben.

Handel mit Rohmaterial der Kategorie 3

Die Verbringung von Rohmaterial der Kategorie 3 in Nicht-EU-Staaten und die dortige, bezogen auf EU-Gesetze, regelwidrige Verwendung, ist ganz legal ohne besondere Abkommen möglich.

- Exporte von unverarbeiteten tierischen Abfällen der Kategorie 3 in Nicht-EU-Staaten unterliegen fast keinen Beschränkungen.

- Das bedeutet, dass diese unverarbeiteten Schlachtabfälle der Kategorie 3 in diesen Ländern zu Lebensmitteln verarbeitet und in die EU importiert werden können.
- Die EU-Importkontrollen stellen keinen wirksamen Schutz dar.
- Der von der EU-Kommission vorgelegte Änderungsvorschlag zur Verordnung 1774/2002 führt nicht zu einem Mehr an Sicherheit für die Verbraucher.

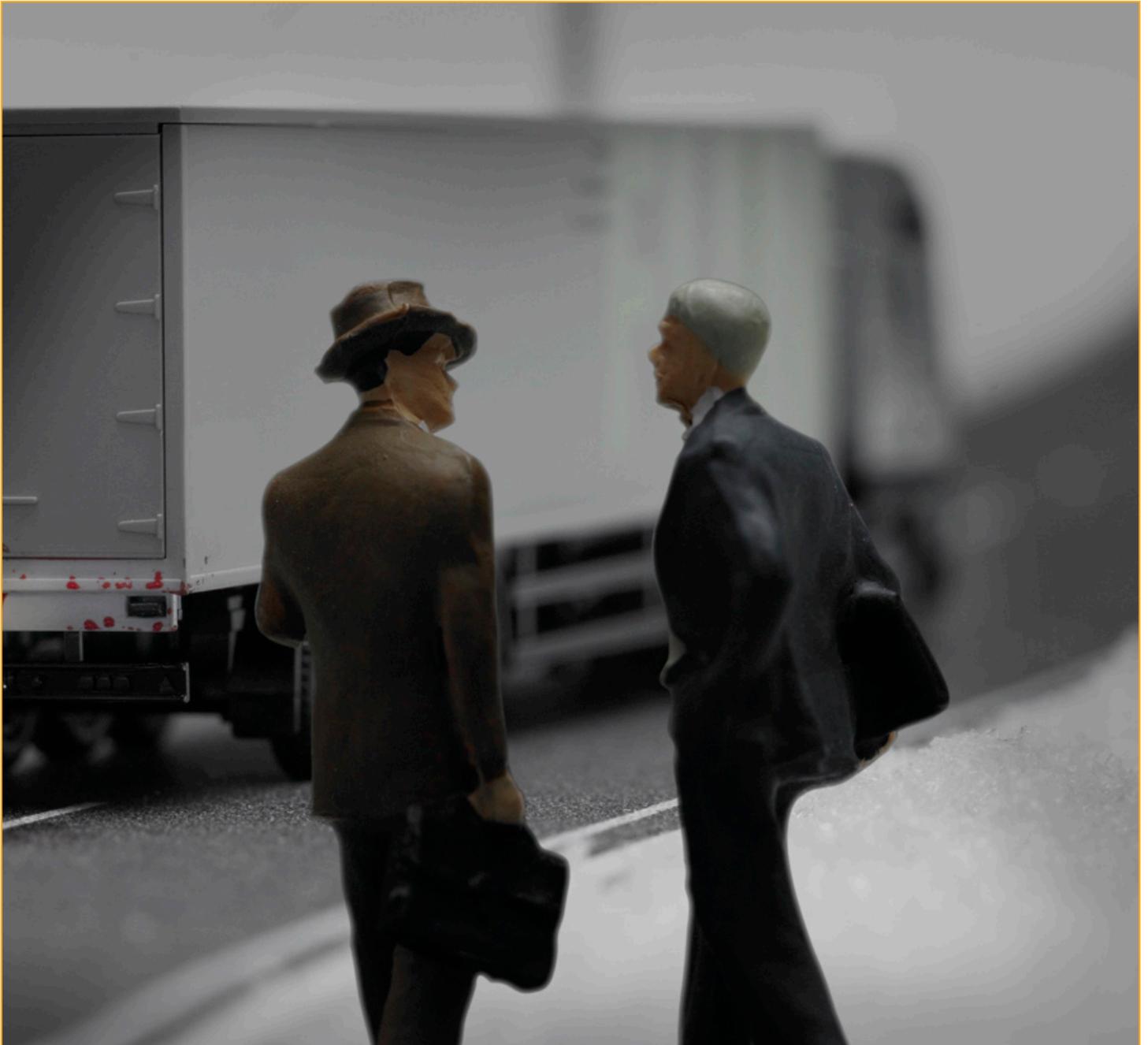
Fleischkonzerne handeln verantwortungslos – mit Duldung der Behörden

Tierische Abfälle sind ein gutes Geschäft für Unternehmen. Das geltende Recht ist lückenhaft oder es wird ignoriert – mit Billigung der Behörden.

Während Autohersteller zur Rücknahme von Altfahrzeugen und Computerhersteller zur Entsorgung von Computerschrott verpflichtet sind, ignoriert die Fleischwirtschaft ihre Herstellerverantwortung für die entlang der Produktions- und Handelskette von Fleisch entstehenden Abfälle.

Sowohl das Bundesverbraucherministerium als auch die zuständigen Behörden in den Bundesländern wissen seit Jahren von illegalen Tiermehl-Exporten – und genehmigen diese sogar.

foodwatch[®]



Kontakt und Impressum

foodwatch e. v. · brunnenstraße 181 · 10119 berlin · germany

fon +49 (0)30 24 04 76-0 · fax +49 (0)30 / 24 04 76-26

www.foodwatch.de · info@foodwatch.de

spendenkonto: foodwatch e.v. · gls gemeinschaftsbank · konto 104 246 400 · blz 430 609 67

V.i.S.d.P. Matthias Wolfschmidt · Fotospende von www.frankweinert.com

Gefördert durch die Gregor Louisoder Umweltstiftung und die MAHLE Stiftung.